

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und vierzehnte öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 13. September 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über
die Volksschulen.

Abg. Sachse: Ich kann mich dagegen nur für den Gesetzentwurf aussprechen; ich halte den Vorschlag, den die Deputation gemacht hat, ziemlich unpraktisch für die Ausführung. Was würde aus ihm hervorgehen? Der Schulinspector und die Obrigkeit müßten zusammenkommen; der Pfarrer des Orts müßte an die Gerichtsstelle reisen und sich mit dem Localschulinspector über die Gründe der Schulversäumnisse besprechen. Welche Beschwerlichkeiten macht das! Nun soll in zweifelhaften Fällen auch der Ortschulvorstand gefragt werden, und es wäre also nothwendig, daß dieser auch mit hinzugezogen würde. Nimmt man einen Gerichtsbezirk von 20 Dörfern an, was giebt das für eine Beschwerde? Es würden nur die Schwierigkeiten auf das Zehnfache vermehrt, und auf der andern Seite würde die Sache noch dadurch erschwert, daß es an einer Bestimmung fehlen würde, an welche sich zu halten wäre. Es ist dem Gesetzentwurf der Vorwurf gemacht worden, daß er zu sehr in das Einzelne gehe; allein das ist gerade sein Vorzug, und wenn auch nur einzelne Fälle angegeben sind, so werden doch nicht andere Fälle dadurch ausgeschlossen; denn dafür ist der letzte Satz des §. Eine solche Ursache könnte z. B. große Armuth abgeben, mit Recht hat man aber diese Ursache nicht in das Gesetz mit aufgenommen; denn sonst würde es auch Kellern geben, welche es ihren Kindern an Kleidern fehlen ließen, um sie nicht in die Schule schicken zu müssen.

Abg. v. Hartmann: Er könne sich nur für den Vorschlag der Staatsregierung erklären; es sei nothwendig, daß die hauptsächlichsten Hindernisse speciell angegeben würden, damit der Schulvorstand über den fraglichen Gegenstand gehörig unterrichtet werde, ob ein Entschuldigungsgrund vorliege oder nicht. Andere Ausnahmefälle seien ebenfalls in dem letzten Satz angedeutet, wo namentlich Armuth, Mangel an Kleidung und dergl. hin gehörten, und er glaube, es sei ausreichend für alle Fälle gesorgt.

Abg. Richter (aus Zwickau): Wer die Ursachen kennt, wodurch die Schulversäumnisse entstehen, der weiß wohl, daß zunächst der Grund darin liegt, daß bei dieser Angelegenheit zu viele Instanzen stattfinden. Der Lehrer muß den Ortspfarrer, dieser die Behörde angehen; so geht es durch viel zu viele Hände, und die Sache entschlüpft zuletzt. Unsere geehrte Deputation, welche überhaupt ein sehr beachtungswerthes Gutachten gegeben

hat, so daß man heute, ich möchte sagen en bloc bewilligen könnte, was sie gesagt hat, hat dieß schon in dem Ausdrucke angedeutet: Schnelligkeit der Bestrafung ist die Hauptsache. Sie kann dem Uebel am besten begegnen; wenn es aber der Gesetzentwurf im Wesentlichen hierin beim Alten läßt, so wird der Gesetzentwurf auch das Uebel beibehalten lassen; denn das Verfahren wird ziemlich dasselbe sein, und folglich wird auch das Uebel dasselbe bleiben. Ich kann mich also nur dafür erklären, daß das Gutachten der Deputation angenommen werde, und ich möchte wünschen, daß ganz einfach gesagt würde: Die Verwaltungsbehörde oder die Gemeinde hat darauf zu sehen &c. In diesen Händen muß die Entscheidung der Sache ruhen, und ich freue mich, in der Stadt Zwickau vollständig dieß bestätigt zu sehen, indem ich die Bereitwilligkeit nur rühmen kann, mit welcher der Vorsitzende des Stadtraths verfährt. Dort ist es jetzt mit den Schulversäumnissen ganz anders, als es früher der Fall war, und zwar sehr zum Vortheil der Sache. Was den Zusatz anlangt, den der Hr. Staatsminister aufgenommen wissen will, so möchte ich dem nicht beipflichten, nicht darum, weil ich mich nicht der Sache anschließe, sondern nur deshalb, weil gesagt ist, daß der Lehrer darauf sehen soll. Es wird ihm eine Art von Polizeigewalt in die Hände gegeben, und das muß vermieden werden. Er hat auch hierbei nur die Anzeige zu machen, und die Bestrafung wie die Abhaltung muß von der Obrigkeit ausgehen.

Abg. Runde: Die hier im Gesetzentwurf zur Abwendung der Schulversäumnisse verordneten Maßregeln verdienen gewiß um so mehr alle Beachtung, da alle Schulmänner die Beseitigung dieses Uebelstandes als eine der schwierigsten Aufgaben bezeichnen. Demohnerachtet bin ich doch dafür, daß die Kammer sich für die einfachere Fassung des Deputationsgutachtens entscheide, weil die im Gesetzentwurf aufgestellten Bestimmungen für einzelne concrete Fälle immer noch nicht ausreichen, und die freie Erwägung „ob ein Schulversäumniß wirklich strafwürdig sei,“ nur beschränken. So heißt es z. B. im ersten Satz: „erweisliche Krankheit eines Kindes.“ Wenn wir auf das Leben und Wehen des Landmanns sehen, so zeigt sich, daß derselbe gewöhnlich erst in den letzten Stadien der Krankheit die Hilfe des Arztes in Anspruch nimmt; schon hier entstehet mithin die Frage, durch wen die angebliche Krankheit beglaubigt werden soll. Soll die Angabe der Kellern allein hinreichen, so werden sehr viele darin einen Vorwand finden, um ihre Kinder ungestraft dem Schulbesuch zu entziehen. Wollte man eine ärztliche Bescheinigung verlangen, so würde man in den meisten andern Fällen den Kellern zu nahe treten. Für alle diese und ähnliche Fragen weiß ich keine andere Antwort als daß nur diejenigen, welche die Ge-